IMT Nuremberg Archives

H – 4225

International Court of Justice

RF-35

# Verordnungsblatt

## des Militärbefehlshabers in Frankreich

## (VOBlF)

Bestellungen nehmen alle Kommandanturen des Militärbefehlshabers in Frankreich an. Einzelnummern sind nur bei diesen Dienststellen zu haben. Einzelpreis 0,10 RM.

### Journal Officiel

**contenant les ordonnances du Militärbefehlshaber in Frankreich**

Les abonnements peuvent être souscrits auprès de toutes les Kommandanturen du Militärbefehlshaber in Frankreich
On ne peut se procurer de numéros séparés qu'auprès de ces autorités. Prix du numéro 0,10 RM.

| Nr. 55 | Paris, den 25. Februar<br>Paris, le 25 février | 1942 |
|---|---|---|

Inhalt :
Sommaire :

Seite :
Page :

1. Verordnung über die Meldepflicht der reichsdeutschen Zivilpersonen im besetzten Gebiet Frankreichs. Vom 17. Februar 1942 ..... 346

2. Verordnung über Stillegung von Betrieben. Vom 25. Februar 1942. — Ordonnance du 25 février 1942, concernant la fermeture d'entreprises ..... 348

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit RF35
Filed Jan. 18, 1946

B 44900

H4225 – 0002

H4225 – 0003



1.

## Verordnung*

## über die Meldepflicht der reichsdeutschen Zivilpersonen im besetzten Gebiet Frankreichs.

Vom 17. Februar 1942.

Auf Grund der mir vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

### § 1

(Umfang der Meldepflicht.

(1) Alle im besetzten Gebiet Frankreichs sich aufhaltenden reichsdeutschen Zivilpersonen über 16 Jahre, mit Ausnahme der Personen, die in einem unmittelbaren Vertrags- oder Dienstverhältnis zur Wehrmacht stehen und vom Reich nach dem besetzten Gebiet Frankreichs überwiesen worden sind (Inhaber eines braunen Dienstausweises oder eines als gleichberechtigt anerkannten Dienstausweises), unterliegen nach Maßgabe der §§ 2 ff. der Pflicht zur Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung, bei länger dauerndem Aufenthalt zur wiederkehrenden Meldung.

(2) Volksdeutsche aus den Bereichen der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg unterliegen der für reichsdeutsche Zivilpersonen angeordneten Meldepflicht nur insoweit, als dies in den folgenden Bestimmungen angeordnet wird.

### § 2

(Anmeldung.)

(1) Die nach § 1 Abs. (1) meldepflichtigen reichsdeutschen Zivilpersonen, die sich am 10. 3. 1942 im besetzten franz. Gebiet aufhalten, haben sich bis zum 20. 3. 1942 außerhalb des Bereichs des Kommandanten von Groß-Paris bei der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kreiskommandantur als Meldestelle persönlich zu melden. Im Bereich des Kommandanten von Groß-Paris hat die Meldung bei der Platzkommandantur als zuständiger Meldestelle zu erfolgen. Der Kommandant von Groß-Paris setzt für seinen Bereich die Meldefrist durch besondere Anordnung fest.

(2) Die nach § 1 Abs. (1) meldepflichtigen reichsdeutschen Zivilpersonen, die nach dem 10. 3. 1942 in das besetzte franz. Gebiet einreisen, oder die wegen Ausscheidens aus einem Vertrags- oder Dienstverhältnis zur Wehrmacht meldepflichtig werden, haben sich im Bereich des Kommandanten von Groß-Paris binnen 24 Stunden, außerhalb des Bereichs des Kommandanten von Groß-Paris binnen 3 Tagen, bei der gemäß Abs. (1) zuständigen Meldestelle persönlich zu melden.

(3) Die im Abs. (2) festgelegte Meldepflicht gilt entsprechend für Volksdeutsche aus den Bereichen der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.

---

* Gilt nur für Reichsdeutsche und die in der Verordnung genannten Volksdeutschen
La présente ordonnance n'est applicable qu'aux citoyens du Reich et à la catégorie des personnes de race allemande visée dans l'ordonnance.

B 4901

H4225 – 0004



(4) Bei der Meldung hat die meldepflichtige Person sich durch einen amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweis und den Durchlaßschein West auszuweisen.

(5) Bei Reisegruppen von mehr als 6 Personen kann die Anmeldung gemäß Abs. (1) und (2) für die Teilnehmer der Reise durch den Reiseleiter mittels Vorlage einer Sammelliste in doppelter Fertigung erfolgen, die Name, Vorname, Beruf, Wohnort und genaue Angabe der amtlichen Ausweispapiere der Teilnehmer der Reisegruppe zu enthalten hat; gleichzeitig ist eine Bestätigung der deutschen Dienststelle, die die Reise veranstaltet, vorzulegen, die die Zahl der Reiseteilnehmer, Reiseweg und Reisezweck angibt.

§ 3

(Aufenthaltserlaubnis.)

(1) Die Meldestelle entscheidet, ob die Aufenthaltserlaubnis zu bestätigen, ob die Bestätigung zu versagen oder nur befristet oder durch Auflagen zu erteilen ist.

(2) Der Meldepflichtige erhält einen Meldezettel. Im Fall der Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis wird dieser auf die zur Durchführung der Ausreise unbedingt erforderliche Zeit beschränkt.

(3) Reisegruppen gemäß § 2 Abs. (5) erhalten einen Sammelmeldezettel, dem eine von der Meldestelle abgestempelte Fertigung der vorgelegten Sammelliste beigefügt wird.

(4) Wird die Bestätigung der Aufenthaltserlaubnis versagt oder nur befristet oder unter Auflagen erteilt, so steht dem Meldepflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Feldkommandant, in Paris der Platzkommandant, endgültig.

§ 4

(Wiederkehrende Meldung.)

(1) Alle Meldepflichtigen haben sich in jedem auf die 1. Meldung folgenden Kalendermonat einmal unter Vorlage der Ausweispapiere (§ 2 Abs. (4)) und des Meldezettels bei der zuständigen Meldestelle persönlich zu melden.

(2) Eine Änderung des Zwecks des Aufenthalts ist hierbei anzugeben.

(3) Die zuständige Meldestelle kann von dem Erfordernis der persönlichen Meldung in begründeten Fällen Befreiung erteilen.

§ 5

(Ummeldung.)

Alle Meldepflichtigen haben jeden Wechsel ihrer Wohnung innerhalb desselben Meldebezirks binnen 3 Tagen persönlich oder schriftlich der zuständigen Meldestelle anzuzeigen.

§ 6

(Abmeldung.)

(1) Alle Meldepflichtigen haben sich beim Wegzug aus dem Meldebezirk innerhalb von 3 Tagen vor Verlassen des Aufenthaltsortes bei der zuständigen Meldestelle unter Vorlage der Ausweispapiere (§ 2

B 4. 902

H4225 – 0005



Abs. (4)) und des Meldezettels persönlich abzumelden. Die Abmeldung wird auf dem Meldezettel bescheinigt.

(2) Liegt der neue Aufenthaltsort im Befehlsbereich des Militärbefehlshabers in Frankreich, so hat erneute Anmeldung in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 2 zu erfolgen. Der Meldezettel mit der Abmeldebescheinigung ist mit vorzulegen.

§ 7

(Strafbestimmungen.)

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder wer bei der Meldung, Wiedermeldung, Um- oder Abmeldung falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe bestraft. Auf Geldstrafe kann auch neben Gefängnis und Haft erkannt werden.

§ 8

(Inkrafttreten.)

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Militärbefehlshaber in Frankreich.

BSt Bpol

---

2.

Verordnung

über Stillegung von Betrieben.

Vom 25. Februar 1942.

Auf Grund der mir vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt :

§ 1

Wenn es die wirtschaftliche Lage, insbesondere der Einsatz von Rohstoffen und Betriebsmitteln erfordert, können wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe ganz oder teilweise stillgelegt werden.

§ 2

Die Stillegung wird von der Feldkommandantur durch schriftlichen an das Unternehmen oder den Betrieb gerichteten Bescheid ausgesprochen.

2.

Ordonnance du 25 février 1942,

concernant la fermeture d'entreprises.

En vertu des pleins pouvoirs qui m'ont été conférés par le Führer und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht j'ordonne ce qui suit :

§ 1.

Si la situation économique, notamment l'emploi des matières premières et des matières indirectes de fabrication l'exige, des établissements et entreprises économiques pourront être fermés, complètement ou en partie.

§ 2.

La fermeture sera prononcée par la Feldkommandantur moyennant une notification écrite adressée à l'entreprise ou à l'établissement.

B 4 9 3

H4225 – 0006



§ 3

Unternehmen und Betriebe dürfen, soweit sie stillgelegt sind, nicht mit Rohstoffen und Betriebsmitteln beliefert werden.

Über die Verwendung der in den Unternehmen und Betrieben zur Zeit der Stillegung noch vorhandenen Rohstoffe und Betriebsmittel entscheidet der Leiter der zuständigen Warenstelle. Vorher darf nicht darüber verfügt werden.

§ 4

Ein Schaden, der durch Anwendung dieser Verordnung entsteht, gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder einen Ausgleich.

§ 5

Wer dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben können die im Unternehmen oder Betrieb vorhandenen Rohstoffe und Betriebsmittel eingezogen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Militärbefehlshaber in Frankreich.

BSt Wi II

§ 3.

L'approvisionnement en matières premières et en matières indirectes de fabrication des entreprises et établissements fermés est interdit.

La section compétente de l'Office Central de Répartition des Produits Industriels statuera sur l'utilisation des matières premières et des matières indirectes de fabrication se trouvant au moment de la fermeture dans les entreprises et établissements. Il est interdit d'en disposer auparavant.

§ 4.

Le préjudice résultant de l'application de la présente ordonnance n'ouvrira le droit, ni à un dédommagement, ni à une compensation.

§ 5.

Celui qui contreviendra avec préméditation ou par négligence à la présente ordonnance ou aux dispositions prises en vertu de cette ordonnance, sera puni d'emprisonnement et d'amende ou de l'une de ces peines.

En outre, les matières premières et les matières indirectes de fabrication se trouvant dans l'entreprise ou l'établissement pourront être confisquées.

§ 6.

La présente ordonnance entre en vigueur dès sa publication.

*Der Militärbefehlshaber in Frankreich.*

B 44904

H-4225

35.

B 44899

3

H4225-0007

Exhibit R.F. 35

Filed Jan. 18, 1946
H.B. Whitley
Secy.

H4225-0008